

Religion als Freigegegenstand

1. Religionsunterricht als Freigegegenstand

Der Religionsunterricht wird für alle SchülerInnen an Berufsschulen (außer in Tirol und Vorarlberg) als Freigegegenstand geführt.

Darüber hinaus kann er von

- SchülerInnen, die einer eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören,
- SchülerInnen ohne religiöses Bekenntnis und
- SchülerInnen, die weder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft noch einer eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, sich aber nicht als konfessionslos bezeichnen,

als Freigegegenstand besucht werden.

Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres muss die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten erfolgen, danach durch die Schülerin / den Schüler selbst.

2. Wann kann die Anmeldung erfolgen?

Die Anmeldung kann in den ersten fünf Tagen zu Beginn des Schuljahres vorgenommen werden.

3. Wie erfolgt die Anmeldung?

Die schriftliche Anmeldung zur Teilnahme am Religionsunterricht ist bei der Schulleitung (oder einer von dieser beauftragten Person) abzugeben.

4. Wie lange ist die Anmeldung gültig?

Die Anmeldung gilt jeweils für ein Schuljahr.

5. Welche Konsequenzen hat die Anmeldung?

Die Schülerin / der Schüler ist zum Besuch des Religionsunterrichtes verpflichtet und wird benotet. Bei Erfüllung der Voraussetzungen der Reifeprüfungsverordnungen kann die Schülerin bzw der Schüler auch im Freigegegenstand Religion maturieren.

6. Ist in der Folge eine Abmeldung vom Freigegegenstand Religion möglich?

Eine Abmeldung vom Freigegegenstand Religion ist –wie von allen anderen Freigegegenständen – schulrechtlich nicht vorgesehen und daher nicht möglich.

7. Kann die Religionslehrerin bzw der Religionslehrer die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers am Religionsunterricht ablehnen?

Die Teilnahme am Religionsunterricht bedarf grundsätzlich der Zustimmung der betroffenen Religionslehrerin / des betroffenen Religionslehrers, die / der dabei in Vertretung der Kirche handelt. Die Schulleitung hat die Anmeldung der betreffenden Religionslehrerin / dem betreffenden Religionslehrer zur Einholung der erforderlichen Zustimmung zur Kenntnis zu bringen. Die Religionslehrerin / der Religionslehrer hat seine Äußerung gleichfalls auf der Anmeldung schriftlich festzuhalten und diese der Schulleitung zur Hinterlegung zurückzugeben. Bei geplanter Ablehnung der Teilnahme einer Schülerin / eines Schülers am Freigegegenstand ist jedoch in jedem Fall Kontakt mit der / dem zuständigen FI aufzunehmen.